

3. Die höchste Berufungsinstanz wird das Alliierte Komitee für Entnazifizierung sein.
4. Verfahren des Appellanten in Berufungsfällen:
 - I. Jeder, der glaubt, zu Unrecht entlassen oder ungerechterweise nach den Entnazifizierungsgesetzen klassifiziert zu sein, hat das Recht zur Berufung in erster Linie entweder an die zuständige Kommission des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder in den Fällen von Angestellten oder Beamten, die in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste stehen, an die Kommission beim Magistrat.

Ist der Appellant mit der Entscheidung der betreffenden Kommission unzufrieden, so kann Berufung bei der nächsthöheren Kommission eingelegt werden, d. h. von einer Verwaltungsbezirkskommission an eine Sektorkommission oder von einer Magistratskommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung. Eine Berufung kann auch von einer Sektorkommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung vorgetragen werden.
 - II. Bevor die Berufung zum Verhör kommt, muß der Appellant die Berufungsgründe schriftlich darlegen und diese nebst vollständig ausgefülltem und unterschriebenem, vom zuständigen Kommissionsamt erhältlichen Fragebogen einsenden.
 - III. Beantragt der Appellant das Erscheinen von Entlastungszeugen, so wird er deren Namen und Adressen mit einem schriftlichen Berufungsantrag unterbreiten, so daß die Zeugen seitens der Kommissionen aufgefordert werden können, am für das Verhör festgesetzten Tage zu erscheinen.
 - IV. In allen Fällen, in denen der Berufung von einer Kommission stattgegeben wird, und wenn die Wiedereinstellung in des Appellanten frühere Position befürwortet wird, ist die Befürwortung an die Sektion der öffentlichen Sicherheit bei der Militärregierung, in deren Sektor die Berufung zum Verhör gekommen ist, weiterzuleiten. In Sachen der Magistratskommission ist die Befürwortung an das Alliierte Komitee für Personal weiterzuleiten. Die Entscheidung der Sektionen der öffentlichen Sicherheit des in Frage kommenden Sektors bzw. des Alliierten Komitees für Personal ist in allen Fällen der Wiedereinsetzung in die Rechte des Appellanten als endgültig zu betrachten.

**Anordnung
der Alliierten Kommandantur Berlin
über die Entnazifizierung**

Bestimmung, Nr. 3

1. Bericht von Arbeitgebern und Verwaltungschefs:
 - I. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung oder Einzelperson, die den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandantur über Entnazifizierung Folge zu leisten hat